

Hochlastzeitfenster für 2016 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2016 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der Bayernwerk AG ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2016		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HöS/HS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:15 - 19:15 Uhr
	Winter	07:15 - 12:00 Uhr, 15:00 - 16:15 Uhr, 16:30 - 20:00 Uhr
HS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	16:15 - 19:15 Uhr
HS/MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:15 - 19:15 Uhr
	Winter	07:30 - 08:45 Uhr, 16:15 - 19:15 Uhr
MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:30 - 19:30 Uhr
	Winter	16:15 - 19:15 Uhr
MS/NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:45 - 19:45 Uhr
	Winter	16:45 - 19:45 Uhr
NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:45 - 19:45 Uhr
	Winter	16:45 - 19:45 Uhr

Beispiele:

07:30 - 08:45 Uhr bedeutet von 07:30:00 bis 08:44:59

16:30 - 19:30 Uhr bedeutet von 16:30:00 bis 19:29:59

Hinweise:

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten."

Hochlastzeitfenster für 2016 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28/29.02.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 6. Mai 2016, 27. Mai 2016, 31. Oktober 2016 und den Werktagen zwischen 24.12.2016 und 31.12.2016. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Weitere Voraussetzungen nach BNetzA (ab 01.01.2013)

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
HöS/HS	10%	100 kW	500 €
HS	10%	100 kW	500 €
HS/MS	20%	100 kW	500 €
MS	20%	100 kW	500 €
MS/NS	30%	100 kW	500 €
NS	30%	100 kW	500 €

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfensters aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."